



DEUTSCHER
LANDKREISTAG
1916-2016

Rundschreiben 532/2016

- Mitglieder des **Sozialausschusses**
- Mitglieder des **Verfassungs- und Europaausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 12
Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 40

E-Mail: Markus.Mempel
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-21/9.4
II/21

Datum: 17.10.2016

Sekretariat: Waltraud Nothof

Wohnsitzzuweisung:

Bund-Länder-Verständigung zum Umgang mit Rückwirkungsfällen

Bezugsrundschreiben Nr. 511/2016 vom 5.10.2016

Zusammenfassung

Für Personen, die einer Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG unterliegen und die zwischen dem 1.1.2016 und dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes anerkannt und entgegen ihrer Wohnsitzzuweisung in ein anderes Bundesland umgezogen sind, liegt nunmehr eine Verständigung von Bund und Ländern zum aufenthaltsrechtlichen Umgang mit derartigen Konstellationen vor. Danach erfolgt die pauschale Annahme eines Härtefalls mit der Folge, dass von einem Rückumzug abgesehen wird. Einzig in Nordrhein-Westfalen kommt eine engere Auslegung für das Vorliegen eines Härtefalls zur Anwendung.

Mit dem Bezugsrundschreiben hatten wir über den aktuellen Stand in Bezug auf Personen berichtet, für die eine Zuweisung des Wohnsitzes nach § 12a AufenthG gilt, deren Anerkennung zwischen dem 1.1.2016 und dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 5.8.2016 stattgefunden hat (Rückwirkungsfälle) und die sich nicht mehr in dem Bundesland befinden, in dem ihr Anerkennungsverfahren stattgefunden hat.

Bund und Länder waren bestrebt, eine Absprache zu erreichen, wie mit derartigen Fällen einheitlich umgegangen werden kann. Hintergrund ist der weitgehend als unbefriedigend angesehene Status quo, weil in solchen Rückwirkungsfällen regelmäßig ein erneuter Umzug sesshaft gewordener Schutzberechtigter die Folge ist. Hierbei ging es um die Frage, inwieweit eine Einstufung als Härtefälle gem. § 12a Abs. 5 Nr. 2c) AufenthG möglich ist mit dem Ergebnis, dass von einem Rückumzug abgesehen werden könnte.

Diese Verständigung ist nunmehr erreicht worden (**Anlage**). Sie sieht vor, dass ein Härtefall gem. § 12a Abs. 5 Nr. 2 c) AufenthG angenommen wird, wenn die betreffende Person nach dem 31.12. 2015 und vor dem 6.8.2016 (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) im Vertrauen auf den Fortbestand des in dieser Zeit geltenden Rechtszustands rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlagert hat. Hierbei wird vermutet, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde. Die betroffene Person unterliegt einer neuen Wohnsitzverpflichtung in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz begründet hat.

Der Deutsche Landkreistag hat gegen diese Absprache keine Einwände erhoben, hatte allerdings im Interesse des einheitlichen Vorgehens aller Bundesländer einen eigenen Lösungsvorschlag unterbreitet, der ebenfalls den Interessen von Nordrhein-Westfalen angemessen Rechnung getragen hätte. In Nordrhein-Westfalen ist nunmehr – wie im Bezugsrundschreiben dargestellt – in Abweichung davon von einem Härtefall nach § 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 2c) AufenthG nur dann auszugehen, wenn anzunehmen ist, dass es sich um eine in einem gemeinsamen Haushalt lebende Familie mit schulpflichtigen oder kleineren Kindern handelt oder wenn ein Integrationskurs bereits begonnen wurde.

Im Auftrag

Dr. Mempel

Anlage nur elektronisch